

SERVICE D'INFORMATION DES GROUPEMENTS PATRONAUX VAUDOIS

CENTRE PATRONAL
Monbijoustrasse 14
3001 Bern
Tel. 031 25 73 64 65
Telex 33 527

2. avenue Agassiz
1001 Lausanne
Téléphone 021 20 28 11
Télex 25 730

Bern, den 11. November 1975
UW/ub

Die Groupements Patronaux Vaudois teilen mit :

Zweimal ein Schlag ins Wasser

Am 7. Dezember werden sich Volk und Stände zu verschiedenen Aenderungen der Bundesverfassung äussern müssen. Die Teilrevisionen betreffen die Niederlassungsfreiheit für Schweizer, die Armenunterstützung und die Wasserwirtschaftsartikel. Es wäre übertrieben zu behaupten, diese Abstimmung sei wichtig. Was das "Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten" betrifft, verweisen wir auf den Service d'Information vom 4. November 1975.

Die vorgeschlagenen Neufassungen der Artikel 45 und 48 über die Niederlassungsfreiheit und die Armenunterstützung werden in einer Abstimmungsfrage zusammengefasst. Bereits heute garantiert die Bundesverfassung die Niederlassungsfreiheit für Schweizer Bürger auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Jedoch haben die Kantone das Recht, kantonsfremden Bürgern die Niederlassung zu entziehen, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind oder der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last fallen. In Praxis machen allerdings die Kantone von diesem Recht kaum Gebrauch. Alle Stände sind im übrigen dem interkantonalen Konkordat beigetreten, das die Armenpflege der Wohnortgemeinde überträgt.

Die Verfassungsänderung bezweckt nun die gänzliche Beseitigung von Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit und die Verankerung des Prinzips der Armenunterstützung durch die Wohnortgemeinde.

Wie auch immer die Abstimmung ausgeht, Entscheidendes wird nicht geändert. Diejenigen werden ja stimmen, die wünschen,

./.

dass das Bundesrecht der Praxis angepasst werde und die von den Kantonen selbst geschaffene Situation bestätige. Nein stimmen werden alle Bürger, welche das Verweigerungs- oder Entzugsrecht der Niederlassung - selbst wenn es nicht angewendet wird - als Symbol der alten kantonalen Souveränität beibehalten wollen.

Die neuen Artikel 24^{bis} und 24^{quater} betreffen die "zweckmässige" Verwendung des Wassers, dessen Schutz, den Kampf gegen seine eventuelle "schädliche Wirkung", die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und die Verteilung der elektrischen Energie. Offizielles Ziel ist die Neuordnung der gegenwärtig geltenden unübersichtlichen Bestimmungen. Gleichzeitig benützt man die Gelegenheit, einen weiteren kleinen Schritt in Richtung Zentralismus zu machen. Ohne Zweifel werden die neuen Verfassungsartikel weder substantielle Änderungen noch Fortschritte auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und der elektrischen Energie bringen.

Was muss man von dieser neuen Praxis halten, die darin besteht die Verfassung wegen nichts aber auch gar nichts zu ändern ?